

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 23.08.2012	Nr. 35
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
21.08.2012	<u>Landkreis Harburg</u> Kreistag – 4. Sitzung		809
03.07.2012	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen		811



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. August 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 4. Sitzung des Kreistages (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 06.09.2012

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11,
Telefon (04105) 55-293 oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weig 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0299 62
BIC: NOLADE21HAM
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
LP im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 02.07.2012 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Einrichtung weiterer Gesamtschulangebote im Landkreis;
Bedürfnisprüfung
- 10 Errichtung einer teilweise offenen Ganztagsschule an der zukünftigen Oberschule
(jetzige Haupt- und Realschule) in Stelle
- 11 Errichtung einer teilweise offenen Ganztagsschule an der Oberschule Estetalschule
in Hollenstedt
- 12 Erweiterung der Berufsbildenden Schulen Buchholz i.d.N. durch die Einrichtung
einer zweijährigen Fachoberschule (FOS) Ernährung und Hauswirtschaft
ab dem Schuljahr 2013/14
- 13 Neubildung des Jugendhilfeausschusses
- 14 Stiftung für Stifter der Sparkasse Harburg-Buxtehude;
Benennung von Mitgliedern für das Regionalforum Landkreis Harburg
- 15 Rettungsdienstliche Versorgung im Landkreis Harburg
Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Krankenhaus Buchholz und Winsen
gemeinnützige GmbH, Übernahme rettungsdienstlicher Aufgaben
- 16 Genehmigungspraxis für Großmastanlagen
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 03.06.2012
- 17 Heidewasserentnahme Bewilligungsverfahren
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2012
- 18 Ostring Buchholz
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 11.05.2012
- 19 Grunderwerbsangelegenheiten;
Erwerb eines Grundstückes zur Erweiterung der IGS in Winsen Roydorf und
Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen
- 20 Anregungen und Beschwerden
- 21 Anfragen
- 22 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung an ihren Grundschulen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der nach § 1 betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten der Samtgemeinde nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind für die Betreuung und/oder Ferienbetreuung nach § 1 angemeldet hat.

§ 3 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf wird für die Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
 - Sommerferien von mindestens 3 Wochen,
 - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Woche

werktags von 7.15 bis 16.30 Uhr angeboten.

In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr beträgt monatlich 4,60 € pro angemeldeten wöchentlichen Betreuungstag und unterliegt keiner Staffelung. Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen (z. Zt. 3,10 €).
(Berechnungsbeispiel: Anmeldung für dienstags und donnerstags → zwei angemeldete Wochentage x 4,60 € → monatliche Gebühr: 9,20 € zuzüglich der Kosten für das Mittagessen → 8 x z. Zt. 3,10 €: 24,80 €, monatlicher Gesamtbetrag 34,00 €)

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in der Zeit von 13.00 bis 16.30 Uhr richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und wird gestaffelt nach Abs. 5 erhoben.
- (4) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist das zu versteuernde Jahreseinkommen nach § 2 Abs. 5 i. V. m. § 2 Absätze 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Gebührenschuldner. Die Nachweise (z. B. aktueller Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach der höchsten Stufe zu zahlen.
- (5) Die monatlich zu zahlende Gebühr nach dem zu versteuernden Jahreseinkommen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Gebührenstufe (Jahreseinkommen)	Betreuungstage pro Woche				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Stufe 1 (bis 20.000)	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €
Stufe 2 (bis 25.000)	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €
Stufe 3 (bis 35.000)	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €
Stufe 4 (bis 45.000)	23,00 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €
Stufe 5 (bis 52.000)	27,00 €	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €
Stufe 6 (über 52.000)	31,00 €	62,00 €	93,00 €	124,00 €	155,00 €

- (6) Nehmen mehrere Geschwisterkinder an der Betreuung an einer Grundschule der Samtgemeinde Elbmarsch oder in einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten teil, so wird für das erste und zweite Kind jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe von lediglich 75 % der in Abs. 2 und 5 festgesetzten Gebühr erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Für Kinder, für die nach landesrechtlichen Vorschriften keine Gebühr erhoben wird, entfällt die Geschwisterermäßigung. Diese zählen bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht mit.
- (7) Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien (siehe § 3 Abs. 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (bis 13.00 Uhr) 5,00 €. Schüler/innen, die bereits zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, können die Ferienbetreuung ohne weitere Gebühren in Anspruch nehmen. Schüler/innen, die dagegen nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich für die Ferienbetreuung am Nachmittag die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (siehe Abs. 9).
- (8) Die monatlichen Gebühren zu Abs. 2 und 3 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren zu Abs. 7 werden vor Beginn der Ferienbetreuung insgesamt eingezogen.
- (9) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung beträgt pro Tag
- bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr 1,90 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen (z. Zt. 3,10 €),
 - bei einer Betreuungszeit von 13.00 bis 16.30 Uhr 4,90 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen.

Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenfestsetzung und -anpassung

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund einer Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr neu festgesetzt, wenn sich das maßgebliche Einkommen soweit verringert, dass eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt worden sind.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einer höheren Gebühreneinstufung führen würden, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 NKAG liegt vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

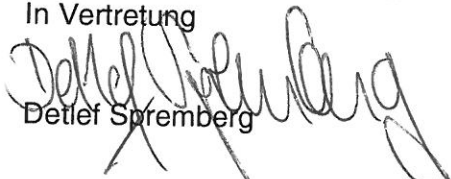
§ 7 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Bei einer Kündigung ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 4 Abs. 9 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Vereinbarung einer Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 3 Abs. 1 und 2.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Marschacht, den 03.07.2012
In Vertretung


Detlef Sprenberg

